



Gemeinde Hohenbrunn
Friedhofsverwaltung
Pfarrer-Wenk-Platz 1
85662 Hohenbrunn

Antrag auf Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf dem Gemeindefriedhof Hohenbrunn

Hiermit beantrage(n) ich/wir gem. § 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hohenbrunn die Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof als (zutreffendes ankreuzen):

- Steinmetz / Bildhauer
- Bestattungsunternehmen
- Gärtner

Firmenname:	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der Sachkunde bei:

- Meisterprüfung Eintrag Handwerksrolle Gewerbeanmeldung
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft

Ich habe die derzeit gültige Friedhofssatzung zur Kenntnis genommen.
Sie kann auch im Internet unter www.hohenbrunn.de eingesehen werden.

Ich versichere, dass mir innerhalb der letzten zwei Jahre keine Zulassung auf Grund von Unzuverlässigkeit widerrufen wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift ggf. Firmenstempel)

Auszug aus der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hohenbrunn

§ 5 – Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Nachweisen über die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit verlangen. Die Erlaubnis kann von Auflagen abhängig gemacht werden und ist stets widerruflich.
- (2) Die gemeindliche Erlaubnis gilt als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Während der Dauer einer Bestattung oder Trauerfeier sind sie einzustellen.
- (4) Die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen ist den Gewerbetreibenden abweichend von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 im erforderlichen Umfang gestattet. Die Einfahrt in die Grabfelder ist untersagt. Während der Bestattungszeiten ist der Verkehr mit Kraftwagen nicht gestattet.
- (5) Die Arbeits- und Lagerplätze und soweit erforderlich auch die benützten Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe ist zu entfernen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für Ihre Erteilung entfallen sind oder wenn ein Gewerbetreibender mehrfach gegen diese Satzung verstoßen hat.

§ 16 – Genehmigung und Anzeigepflicht

- (1) Auf allen Grabstätten soll spätestens ein Jahr nach der Beisetzung ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmals bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Dem Antrag ist zur Prüfung ein Entwurf des Grabmals im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizulegen. Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung weitere Pläne oder Unterlagen anfordern. Der Antragsteller verpflichtet sich, die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zur Gestaltung von Grabmälern (§ 17, 18, 19) einzuhalten.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung das Grabmal errichtet worden ist.
- (4) Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für dessen technische Unbedenklichkeit, insbesondere für die Standfestigkeit.
- (5) Entspricht ein Grabmal nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vorschriften dieser Satzung, kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung verlangen.
- (6) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmäler nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist das Grabmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zu entfernen, andernfalls kann es von der Gemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden.